

Hier: Berichtigte Rechnung ausstellen und Differenzbetrag erstatten

Da die Rechnung im vorliegenden Falle bezahlt wurde, ist davon auszugehen, dass die Patientin die Rechnung auch bereits bei der Versicherung bzw. Beihilfe eingereicht hat und ggf. auch bereits eine Erstattung des vollen Betrags erhalten hat. Ein Rückfordern der Originalrechnung ist dann nicht mehr möglich. Der Ausweg besteht in diesem Fall darin, dass die Patientin eine **berichtigte Rechnung** erhält und die Differenz zurückgezahlt wird.

MERKE | Allerdings sollte unbedingt in einem Anschreiben darauf hingewiesen werden, dass die berichtigte Rechnung unter Bezugnahme auf die bereits eingereichte und erstattete Rechnung bei der Versicherung/Beihilfe vorzulegen ist, damit diese die Erstattungsleistungen korrigieren kann.

► Leserforum

Patienten runden Privatrechnungen eigenmächtig ab – was tun?

FRAGE: „In unserer Arztpraxis kommt es bei einzelnen Privatpatienten vor, dass sie ihre Privatrechnungen eigenmächtig abrunden. Bislang haben wir in solchen Fällen die Fehlbeträge storniert, um Ärger und Zeit zu sparen, aber konsequent ist ein solches Vorgehen nicht und mein Sinn für Gerechtigkeit sträubt sich dagegen. Welche Möglichkeiten gibt es, um etwas zu ändern?“ |

ANTWORT: Arztpraxen, die das eigenmächtige Kürzen von Rechnungsbeträgen seitens ihrer Patienten tolerieren, gehen damit das Risiko ein, dass es sich unter den Patienten rumspricht und es irgendwann „normal“ wird. Solche Entwicklungen sind vor allem auch in Kleinstädten zu beobachten, in denen viele Patienten sich untereinander kennen. Dieser Gefahr sollte man sich unbedingt bewusst sein!

■ Beispiel aus der Praxis

Eine Arztpraxis im ländlichen Raum in Norddeutschland hatte exakt mit dem beschriebenen Problem zu kämpfen, d. h., mehr und mehr Privatpatienten sind dazu übergegangen, bei der Begleichung ihrer Privatrechnungen den Zahlungsbetrag eigenmächtig um kleinere Summen zu reduzieren. In dieser Praxis wurden Beträge unterhalb von 50 Euro generell nicht gerichtlich geltend gemacht. Die Summen wurde dann einfach abgezogen. Mittlerweile, nachdem wir das nun konsequent verfolgen, hat sich das Zahlungsverhalten der Patienten auch wieder zum Positiven geändert.

FAZIT | Auch, wenn es vielen widerstreben mag: Zu empfehlen ist, alle Restsummen anzumahnen und möglichst geltend zu machen. Genau das machen jedoch viele Praxen nicht, was ihnen dann zum Verhängnis wird, wenn Patienten das irgendwann wissen und dann willkürliche Abzüge vorgenommen werden. Mahnungen, auch über vermeintlich geringe Beträge, sind daher geboten. Wichtig ist, dass die Praxen und nicht die Patienten die Rechnungsbeträge bestimmen!

Es besteht die Gefahr, dass sich die „Großzügigkeit“ der Praxis herumspricht

Die Praxis bestimmt Rechnungsbeträge – nicht die Patienten!

(beantwortet von RAin, FAin Medizin R Dr. Birgit Schröder, Hamburg)